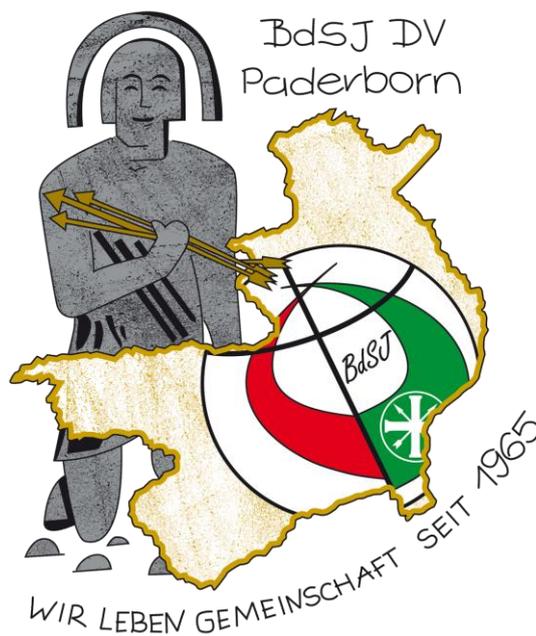


# Institutionelles Schutzkonzept

Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum  
Paderborn e.V.



©2016

Herausgeber: AK Schutzkonzept (SchuKo)

Juliane Fischer, Torsten Bogedain, Manuel Hupertz, Oliver Bröckling, Hendrik Hillebrand, Miriam Merschbrock, Susanne Oschecker



1 **Inhaltsverzeichnis**

2

3 [Einleitung](#) [Seite 3](#)

4

5 [Risikoanalyse](#) [Seite 4](#)

6

7 [Fortbildungen](#) [Seite 7](#)

8

9 [Personal](#) [Seite 10](#)

10

11 [Verhaltenskodex](#) [Seite 13](#)

12

13 [Beschwerdemanagement](#) [Seite 17](#)

14

15 [Interventionsverfahren](#) [Seite 19](#)

16

17 [Verschiedenes](#) [Seite 25](#)

18

19 **Anhang**

20

21 Letzte Aktualisierung: April 2023

22



# 1 Einleitung

2 Dieser Ordner enthält alle wichtigen Informationen und Verfahrenswege zum Institutionellen  
3 Schutzkonzept des BdSJ Diözesanverbandes Paderborn.

4 Die Vorarbeit und Erstellung des Konzepts ist durch den Arbeitskreis Schutzkonzepte (AK SchuKo) in  
5 Absprache mit dem Referat für Präventionsfragen des BDKJ geleistet worden. Durch die Einbindung der  
6 verschiedenen Säulen des BdSJ (Fahnenschwenken, Schießsport, usw.) und der Befragung durch  
7 beispielsweise den Diözesanjungschützenrat konnte das Konzept partizipativ für die Diözesanebene  
8 erstellt werden.

9 Mit folgenden Unterpunkten hat sich der AK SchuKo im Besonderen auseinandergesetzt:

- 10 - Risikoanalyse auf Diözesanebene
- 11 - Fortbildungen
- 12 - Personal/ Einstellung
- 13 - Verhaltenskodex
- 14 - Beschwerdemanagement
- 15 - Externe Beschwerdestellen
- 16 - Multiplikatoren/ interne Ansprechpartner
- 17 - Präventionsangebote
- 18 - Sexualpädagogisches Konzept
- 19 - Interventionsverfahren
- 20 - Supervision/ Intersivision

21 Durch seine Arbeit als katholischer Jugendverband legt der BdSJ Wert darauf, ein sicherer Ort für Kinder,  
22 Jugendliche, und schutz- und hilfebedürftige junge Erwachsene zu sein und möchte mit diesem  
23 Schutzkonzept einen weiteren Schritt in diese Richtung gehen.



# 1 Risikoanalyse

2 Der Arbeitskreis SchuKo hat für diözesane Veranstaltungen folgende Gefährdungseinschätzung/  
3 Risikoanalyse vorgenommen. Als Bewertungskriterien lagen bspw. die Teilnahme von Kindern und  
4 Jugendlichen, Übernachtungssituationen, Umkleidesituationen, Möglichkeiten zur Schaffung von Sonder-  
5 Zweierbeziehungen sowie der Aufenthalt an Risikoorten. Die Basis bildet eine Notenskala von 1 bis 5 mit  
6 Bewertung:

7 0 – Nicht Aufgabe des BdSJ DV

8 1 – kein bis kaum Risiko

9 2 – wenig Risiko

10 3 – Bedenklich

11 4 – Risiko

12 5 – hohes Risiko

13 Alle Veranstaltungen sind im nachfolgenden auf dieser Grundlage bewertet worden:

## 14 1. Diözesanjungschützenratssitzungen

15 Grundsätzlich besteht auf den Sitzungen kein Gefährdungsmoment. Die Veranstaltung egal ob ein-  
16 oder zweitägig wird vom AK mit 1 bewertet.

17  
18 Einzig die Abendveranstaltung am Samstag muss aufgrund der möglichen Beteiligung der  
19 Jugendmajestäten als 3 eingestuft werden, da diese minderjährig sind und somit Abhängigkeiten  
20 ausgenutzt werden können.

## 22 2. Der Diözesanjungschützentag (DJT)

23 Hier muss klar unterschieden werden, um welchen Teil der Veranstaltung es sich handelt. Bei  
24 beiden Wettkämpfen, also im Schießen sowie im Fahenschwenken, wurden die Begebenheiten  
25 mit 3, also als bedenklich eingestuft. Aufgrund von Umziehsituationen und möglichen  
26 Abhängigkeiten zwischen den Teilnehmern und den Leitern oder Richtern der Wettkämpfe kann es  
27 hier zu Gefährdungsmomenten kommen.

28  
29 Beim Rahmenprogramm wird ein geringeres Risiko (2) eingeschätzt, da die Aktionen öffentlich und  
30 für jeden jederzeit zugänglich stattfinden.

31  
32 Da es vorerst keine Übernachtungen beim DJT gibt wird das Risiko als Gering (2) eingeschätzt.  
33 Sollte diese Angelegenheit sich ändern, muss der Punkt nochmal neu betrachtet werden.

34  
35 Da der BdSJ Diözesanverband für die Abendveranstaltung nicht verantwortlich ist, entfallen hier die  
36 Zuständigkeiten (0).

37



1 **3. Verwaltungsratssitzung**

2 Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates des BdSJ DV Paderborn sind nur volljährige Personen  
3 Mitglied. Da für die Referenten in diesem Rahmen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das Risiko  
4 aber eher gering zu bemessen ist, wird die Veranstaltung mit 1 bewertet.

5  
6 **4. Diözesanvorstandssitzung**

7 Ebenso verhält es sich bei den normalen Vorstandssitzungen, wo kein Gefahrenpotenzial aufgrund  
8 von keinen gefährdeten Personen besteht. (1)

9  
10 **5. Vorstandsklausur**

11 Da im Vorstand selber keine gefährdeten Personen zugegen sind, bietet sich hier eine eher geringe  
12 Gefährdungseinschätzung. (1)

13  
14 **6. Bundesjungschützentage**

15 Die Bundesjungschützentage sind für den Diözesanverband mit einem geringen Risiko behaftet (2).  
16 Die Aufsichtspflicht der teilnehmenden Mitglieder liegt bei den jeweiligen Aufsichtspersonen. Der  
17 Diözesanverband muss aber gewährleisten, dass immer Aufsichtspersonen dabei sind,  
18 beispielsweise bei minderjährigen Majestäten mit Hotelübernachtung.

19  
20 **7. Fahnschwenkerangebote**

21 Der Wertungsrichterlehrgang im Fahnschwenken muss je nach Art unterschiedlich bewertet  
22 werden. Der Lehrgang mit Übernachtung ist aufgrund der teils minderjährigen Teilnehmer als  
23 bedenklich anzusehen. (3) In der Ausschreibung muss darauf geachtet werden, dass minderjährige  
24 Teilnehmer nur mit einer Aufsichtsperson teilnehmen dürfen. Geschlechtergetrennte Schlaf- und  
25 Sanitärmöglichkeiten müssen gegeben sein.

26  
27 Ohne Übernachtung ist der Wertungsrichterlehrgang durch seine Transparenz mit 1 zu bewerten.

28  
29 Ebenso verhält es sich bei den Fahnschwenkerseminaren. Mit Übernachtung sind sie als  
30 bedenklich (3) einzustufen, ohne Übernachtung eher mit einem kaum vorhandenen Risiko (1).

31  
32 **8. Fahrten des BdSJ**

33 Fahrten ab 18 Jahren werden als unbedenklich (1) eingestuft. Bei Schutzbefohlenen Erwachsenen  
34 (beispielsweise mit Behinderung) muss darauf geachtet werden, dass eine Aufsichtsperson  
35 mitfährt.

36  
37 Fahrten mit Minderjährigen Teilnehmern werden als Risiko (4) eingestuft. Aufgrund der  
38 Abhängigkeiten, die sich ergeben können und der zeitweiligen räumlichen Trennung von  
39 Personensorgeberechtigten oder anderen Vertrauenspersonen muss hier besonders achtsam  
40 gehandelt werden. Geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärmöglichkeiten müssen gegeben sein.  
41 Zudem ist eine paritätische Leitungsbesetzung anzustreben.

42  
43 **9. Gruppenleiterkurse**



1 Aufgrund der Altersbegrenzung ab 16 Jahren verhält es sich bei den Gruppenleiterkursen  
2 grundsätzlich wie bei den Fahrten mit Minderjährigen. Dementsprechend sprechen wir von einem  
3 Risiko (4). Eine entsprechende Ausbildung vor Übernahme einer Leitungstätigkeit sollte  
4 gewährleistet sein.

5 Bei dieser Einschätzung ist es egal, ob es sich um einen Blockkurs oder einen Stückelkurs handelt,  
6 da bei beiden Konzepten Wert auf die Übernachtung gelegt wird.

7

#### 8 **10. Tagesseminar**

9 Bei Tagesseminaren bewertet der AK das Risiko mit 1, da es sich um eine zeitlich begrenzte  
10 Maßnahme handelt, die wenig Spielraum für Gefährdungsmomente lässt.

11

#### 12 **11. Kinderwallfahrt**

13 Die Kinderwallfahrt liegt in der Zuständigkeit des Erzbistums und bedarf somit keiner  
14 Gefährdungseinschätzung durch den BdSJ (0).

15

#### 16 **12. Social Media/ Homepage**

17 Aufgrund von Veröffentlichungen im Social Media Bereich ist dieser Punkt mit 1 zu bewerten. Auch  
18 im Internet und auf solchen Plattformen, sowie bei Messengerdienste wie Whats App können  
19 Anbahnungsprozesse und Übergriffe stattfinden. Das Risiko beim BdSJ wird aber eher als sehr  
20 gering betrachtet, trotzdem Bedarf es gewisser Richtlinien im Umgang mit diesen Medien. Hierzu  
21 gibt es im Verhaltenskodex aber auch in einem separaten Papier Ergänzungen, die genauere  
22 Definitionen liefern und dem Schutzkonzept angehängt werden.

23

24 Die Angebote und Veranstaltungen sind stetig zu aktualisieren und anzupassen. Sollten sich  
25 Begebenheiten verändern oder neue Angebote erstellt werden, muss die Risikoanalyse bearbeitet werden.  
26 Ein regelmäßiger Turnus von maximal fünf Jahren bietet sich für diese Überprüfung an.

27 Die Risikoanalyse ist im Anhang als Exeltabelle aufgeführt.



# 1 Fortbildungen

2 Das Aus- und Weiterbildungsangebot in Sachen Prävention ist angegliedert an die Vorgaben der einzelnen  
 3 Bistümer. Um das Thema Prävention nachhaltig im Verband zu verankern und alle ehrenamtlichen und  
 4 hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen in einem  
 5 angemessenen Umfang zu sensibilisieren bietet der BdSJ Diözesanverband regelmäßig entsprechende  
 6 Schulungsangebote an. Anhand der eigenen **Einschätzung über Art, Dauer und Intensität** des Kontaktes  
 7 mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ergibt sich der Schulungsbedarf.  
 8 Dies ist die Empfehlung des BdSJ Diözesanverbandes in welchem Umfang welche Gruppierungen geschult  
 9 werden sollen.

10

## 11 Belehrung

Zielgruppe	Inhalte
<p><b>Schützenmitglieder mit ungeplantem, spontanem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft/Schützenjugend</b></p> <p>z.B. bei Aktivitäten, Training, Fahrten, Wochenendunternehmungen eingesetzt werden</p>	<p><b>Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung</b>  <b>Definition „Grenzverletzung/Übergriff/sexueller Missbrauch“</b>  <b>Möglichkeiten des Handelns</b>  <b>Information mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts</b>  <b>„Augen auf – Hinsehen &amp; Schützen</b></p> <p><b>Zeitumfang: ca. 1 Std</b></p>

12

13

## 14 Informationsveranstaltung

Zielgruppe	Inhalte
<p><b>Vorstände BHDS/ BdSJ auf Ortsebene und Bezirksebene</b></p> <p><b>Schützenmitglieder mit sporadischem Kontakt in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft (Thekendienst, Platzwart)</b></p> <p><b>(Einführung für Brudermeister und Jungschützenmeister)</b></p>	<p><b>Einführung für die Prävention Kinder schützen</b>  <b>Rechtliche Kirchliche Grundlagen (Präventionsordnung, Ausführungsbestimmungen)</b>  <b>Ausbildungs- und Fortbildungsangebote im BdSJ u. BHDS</b>  <b>Anforderungen an Vorstände</b>  <b>Derzeitiger Stand der Präventionsarbeit im Verband</b>  <b>Institutionelles Schutzkonzept</b>  <b>Nutzen für Schützenjugendliche, Eltern und Bruderschaft</b></p> <p><b>Zeitumfang: 3x 60 Minuten</b></p>



1  
2  
3

**Kinder schützen Schulung**

Zielgruppe	Inhalte
<p><b>Alle Verantwortliche und Betreuerinnen und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit des BdSJ/BHDS sowie Jugendschießleiter</b></p> <p><b>Alle Vorstandsmitglieder des BdSJ DV Paderborn</b></p> <p><b>Honorarkräfte</b></p> <p><b>Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die für eine Tätigkeit im Jugendbereich entlohnt werden</b></p> <p><b>Alle Leiter und/ oder Betreuer, die an Übernachtungsangeboten teilnehmen und hier Minderjährige oder Schutzbefohlene Erwachsene beaufsichtigen</b></p>	<p><b>Definition Kindeswohl</b></p> <p><b>Formen der Kindeswohlgefährdung</b></p> <p><b>Definition und Einordnung von sexueller Gewalt</b></p> <p><b>Rechtliche Bestimmungen</b></p> <p><b>Definitionen und Formen von Grenzverletzungen, Übergriffe und strafbare Handlungen</b></p> <p><b>Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und Grenzen anderer</b></p> <p><b>Zahlen und Fakten von Kindeswohlgefährdung</b></p> <p><b>Merkmale und Verhalten der Täter</b></p> <p><b>Gefühle und Reaktionen der Opfer</b></p> <p><b>Präventionsmöglichkeiten und Schutzstrukturen</b></p> <p><b>Interventionsmöglichkeiten bei Vermutungen</b></p> <p><b>Aufzeigen von Netzwerken</b></p> <p><b>Zeitumfang: 6x 60 Minuten</b></p>

4  
5  
6

**Zusätzliches**

7 Grundsätzlich sollte der **geschäftsführende Vorstand des BdSJ Diözesanverbandes** aufgrund seiner  
8 Rechtsträgerschaft zusätzlich geschult sein und somit eine Intensivschulung (Zeitumfang 12  
9 Unterrichtsstunden) besucht haben. Diese werden von der „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der  
10 katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ oder als Aufbaumodul durch den BDKJ Paderborn  
11 angeboten.

12 Zudem sollte mindestens eine **angestellte pädagogische Fachkraft oder ein pädagogisch ausgebildetes**  
13 **Vorstandsmitglied (Studium der Sozialen Arbeit/ Pädagogik)** des BdSJ als Präventionsfachkraft  
14 ausgebildet sein. Diese Zusatzqualifikation setzt die Teilnahme an einer Intensivschulung voraus und  
15 umfasst dann zwei Tage.

16 Die Fortbildungsanforderungen für jede Zielgruppe sind auch im Anhang in einer Exeltabelle definiert.

**Schulungsreferenten/ Multiplikatoren**

18 Beim BdSJ soll es grundsätzlich zwei schulend aktive Referenten sowie zusätzlich zwei ehrenamtlich  
19 schulend aktive Honorarkräfte geben. Diese Multiplikatoren müssen die Multiplikatorenausbildung bei der



## Institutionelles Schutzkonzept - Fortbildungen

- 1 „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“
- 2 teilnehmen um schulungsberechtigt zu sein. Die nachfolgend benannte Präventionsfachkraft muss die
- 3 personelle Abdeckung in diesem Bereich im Blick behalten.



# 1 Einstellung von Personal/ Personalentwicklung

2 Der geschäftsführende Vorstand hat sich über Anforderungen zum Personal beraten. Grundsätzlich muss  
3 in jeder Stellenbe- und ggf. Ausschreibung auf die Thematik und das institutionelle Schutzkonzept  
4 hingewiesen werden. Bei einer Stellenbesetzung muss nach einer Zusage das erweiterte polizeiliche  
5 Führungszeugnis vorgelegt werden, um die Mitglieder zu schützen und Transparenz und  
6 Gewissenhaftigkeit zu zeigen.

7 Im **Bewerbungsverfahren** selbst gilt es folgende Punkte zu beachten:

- 8 - Nachgewiesene fachliche Kompetenz
- 9 - Auffällige Aussagen im Arbeitszeugnis
- 10 - Häufige Stellenwechsel
- 11 - Häufiger Wohnortwechsel
- 12 - Besonderheiten in der Vita (Hobby, soziales Engagement)

13 Bei Vorstellungsgesprächen sollte folgendes in den Blick genommen werden:

- 14 - Eindruck des Sozialverhaltens
- 15 - Kennenlernen der Fähigkeiten
- 16 - Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- 17 - Konfliktbewältigung

18 Eine Auswertung kann durch einen Beobachtungsbogen erfolgen (s. „Schriftenreihe institutionelles  
19 Schutzkonzept“ Seite 9)

## 20 Risikoanalyse des Personals

21 Auch das hauptberufliche Personal des BdSJ muss aufgrund von **Art, Dauer und Intensität** des Kontaktes  
22 mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betrachtet werden. Bewertet wird hier ebenfalls nach  
23 der Skala, welche bei der Risikoanalyse verwendet worden ist.

24 Die **pädagogischen Fachkräfte** haben durch ihre Arbeit besonders auf Kursen, Fahrten oder  
25 Veranstaltungen einen intensiven Kontakt auch zu minderjährigen Mitgliedern des BdSJ. Ihre Tätigkeit wird  
26 deshalb mit 5 bewertet. Daher müssen pädagogische Fachkräfte eine Selbstauskunftserklärung (s. Anhang)  
27 sowie den Verhaltenskodex mit ihrer Unterschrift anerkennen. Beides ist in den Personalunterlagen  
28 abzulegen. Zudem ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtend.

29 **Fachkräfte in Sekretariat und Sachbearbeitung** haben durch die Empfangsfunktion im Büro ebenfalls  
30 Kontakt zu Mitgliedern, welcher sich aber gering (1) gestaltet. Selbstauskunftserklärung sowie den  
31 Verhaltenskodex und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sind aber auch hier Voraussetzung, da  
32 gerade auf Diözesanebene Wert auf die Vorbildfunktion aller Mitarbeiter gelegt wird.

33 **Teamer oder Ehrenamtliche die auf Honorarbasis** für den BdSJ tätig sind werden wie das pädagogische  
34 Fachpersonal eingeschätzt und bewertet. Die Vorgaben sind gleich zu halten, wodurch die Anerkennung  
35 des Verhaltenskodex sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wie bei dem  
36 hauptberuflichen Personal verpflichtend sind.



1 Die Einsichtnahme des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss durch einen durch den  
2 Vorstand benannten Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt werden. Aufgrund des  
3 Datenschutzes sollte in folgendem Dokument die Einsichtnahme vermerkt sein. Eine Aufbewahrung des  
4 Führungszeugnisses ist für den Arbeitsgeber untersagt. Eine tabellarische Ausführung findet sich im  
5 Anhang.

6  
7  
8 **Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**  
9 **Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe BdSJ Diözesanverband**  
10 **Paderborn gemäß § 72a SGB VIII**

11  
12 Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige  
13 Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i,  
14 204a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

15  
16 **Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der**  
17 **Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig**  
18 **verurteilt ist.**

19  
20 Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach  
21 fünf Jahren vorzunehmen.

22  
23  
24  
25  
26  
27 \_\_\_\_\_  
28 Vorname des/der MitarbeiterIn

29 \_\_\_\_\_  
30 Nachname des/der MitarbeiterIn

31 \_\_\_\_\_  
32 Anschrift

33  
34  
35 Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur  
36 Einsichtnahme vorgelegt.

37  
38 Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

39  
40  
41 \_\_\_\_\_  
42 Datum

43  
44  
45 Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis  
46 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 204a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236  
47 des Strafgesetzbuchs vorhanden.



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der, für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der MitarbeiterIn

**Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.**

### Personalentwicklung

Mitarbeitergesprächen können in diesem Zuge ebenfalls genutzt werden um Transparenz etc. zu schaffen und um auf Veränderungen beispielsweise im Sozialverhalten aufmerksam zu werden.

#### Pädagogische Fachkräfte

In regelmäßigen Abständen aber mindestens einmal jährlich.

#### Sekretariat

Personalgespräch maximal einmal jährlich oder nach Bedarf.

#### Sachbearbeitung

Personalgespräch maximal einmal jährlich oder nach Bedarf.

#### Teamer/ Honorarkräfte

Personalgespräche werden mit einer pädagogischen Fachkraft geführt. Auf Wunsch der Teamer/ Honorarkräfte kann jährlich ein Personalgespräch eingefordert werden. Bei Bedarf kann der personalverantwortliche Vorstand hinzugezogen werden.

Ein möglicher Leitfaden für Mitarbeitergespräche ist dem Schutzkonzept angehängt.



# Verhaltenskodex des BdSJ Diözesanverband Paderborn

Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Erzbistum Paderborn, nachfolgend BdSJ genannt, will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den Ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikanten und weitere für den BdSJ tätige Personen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind.

Wir als BdSJ verpflichten uns, alles in unserer Macht stehende zu tun, dass niemand den uns anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut. Daher legen wir unserem Verband und allen in ihm Tätigen folgende Grundhaltung zugrunde:

- 1. Unsere Arbeit mit den uns Anvertrauten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre Würde. Wir stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.**
- 2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten jeden Alters.**
- 3. Uns ist unsere besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns Anvertrauten bewusst. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus.**
- 4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat. Wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, sind wir verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.**
- 5. Unsere Verfahrenswege und Ansprechpartner im Vermutungs- und Mitteilungsfall sind klar und transparent.**
- 6. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.**



1 In der Grundhaltung des BdSJ spiegeln sich folgende Unterpunkte wieder:

- 2 - **Der Umgang mit Nähe und Distanz**
- 3 - **Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt**
- 4 - **Sprache und Wortwahl**
- 5 - **Beachtung der Intimsphäre**
- 6 - **Zulässigkeit von Geschenken**
- 7 - **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
- 8 - **Erzieherische Maßnahmen**

9

10 Diese Unterpunkte werden in Verhaltensregeln näher erläutert. Wir, der BdSJ legen damit unsere  
11 Rahmenbedingungen für den Umgang mit den uns Anvertrauten in unserem Verbandsleben fest.

12

13 Folgende Verhaltensregeln ergeben sich aus der Grundhaltung des BdSJ

- 14 1. Die Angebote des BdSJ finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.  
15 Diese müssen jederzeit zugänglich sein.
- 16 2. Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen (z.B. Leiter  
17 und Teilnehmer) sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.
- 18
- 19 3. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie  
20 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten  
21 werden.
- 22
- 23 4. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu  
24 kommentieren. Grenzverletzungen, auch verbal, müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen  
25 werden.
- 26
- 27 5. Unsere Sprache und Wortwahl ist durch Wertschätzung geprägt und an die Bedürfnisse der uns  
28 Anvertrauten angepasst.
- 29
- 30 6. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem  
31 Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- 32
- 33 7. Wir gehen achtsam und angemessen mit körperlichen Berührungen um.
- 34 8. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen  
35 Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.  
36 Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der  
37 Begleitpersonen widerspiegeln.
- 38 9. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen  
39 oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern  
40 Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund



1 räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der  
2 Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

3

4 10. Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung wie mit  
5 dem alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Anvertrauten in Schlaf-, Sanitär- oder  
6 vergleichbaren Räumen umzugehen ist.

7 11. Niemand darf im unbedeckten Zustand, beim Umziehen, Duschen etc. weder beobachtet,  
8 fotografiert oder gefilmt werden.

9

10 12. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem  
11 Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen und eine besondere  
12 Beziehung untereinander fördern, sind nicht erlaubt.

13

14 13. Wir weisen auf die besondere Sorgfalt bei der Nutzung von sozialen Netzwerken hin und legen uns  
15 hier die Richtlinien des Bundes BdSJ zu Grunde.

16

17 14. Medien mit pornographischen Inhalten sind im Rahmen unserer Veranstaltungen grundsätzlich  
18 verboten.

19

20 15. Bei Veröffentlichungen von Foto-, Ton- und Videomaterial oder Texten ist das allgemeine  
21 Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

22

23 16. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht  
24 ist zu beachten.

25

26

27

28 Dieser Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil jeder Veranstaltungsvorbereitung sowie Maßnahme und  
29 wird hier in den Checklisten eingebaut und allen Beteiligten zugänglich gemacht.

30

31



**Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex des BdSJ DV Paderborn**

**gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn**

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname:

---

Anschrift:

---

Einrichtung, Dienstort:

---

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

---

**Erklärung**

Ich habe den Verhaltenskodex des oben angegebenen Verbandes erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.**



# 1 Beschwerdemanagement

2 Folgende Grafik soll auf den Medien des BdSJ veröffentlicht werden, damit die Beschwerdemöglichkeiten deutlich  
3 werden.

4 Bei was kann ich  
5 mich an den BdSJ  
6 DV wenden?

- Verdacht oder Fallmeldung im Bereich Kindeswohlgefährdung
- Probleme im Rahmen von Jugendverbandsarbeit (z.B. Rechts- und Finanzenfragen)
- Interesse an verschiedensten Weiterbildungsthemen

8 Wer kann sich an  
9 uns wenden?

- Jeder Jugendverbandler
- Alle Mitglieder der Schützenfamilie
- Jeder der Hilfe braucht

13 Wer ist mein  
14 Ansprechpartner?

- Präventionsansprechpartner bei Kindeswohlgefährdung:
  - Juliane Bogedain
  - Daniel Fromme
- Hilfestellung bei allgemeinen Problemen oder Fragestellungen:
  - Vorstandsmitglieder
  - BdSJ Geschäftsstelle

18 Wie kann ich  
19 Kontakt  
20 aufnehmen?

- Alle Kontakte befinden sich auf der BdSJ Homepage unter [www.bdsj.org](http://www.bdsj.org)

23 Wie geht's weiter?

- Der BdSJ verfügt über interne Beschwerde Regelungen, die im Fall der Fälle, z.B. bei Kindeswohlgefährdung einsetzen. Hier werden Beratungsstellen und Hilfsangebote vermittelt und derjenige adäquat und nach seinen Wünschen begleitet und unterstützt.
- In allen Fällen wird gemeinsam nach Möglichkeiten, Hilfestellungen und Angebote gesucht.
- Die Absprache mit dem Meldenenden liegt uns hierbei sehr am Herzen.

27 Externe  
28 Beschwerdestellen

- Diese können jederzeit über die Geschäftsstelle angefragt werden.



## Institutionelles Schutzkonzept - Beschwerdemanagement

1 Es soll zwei interne Beschwerdeansprechpartner geben, eine pädagogische Fachkraft (Vorstand oder Referent) und  
2 einen Ansprechpartner im Vorstand. Janina Horstkötter wird als Ansprechpartnerin benannt und wird die  
3 Präventionsfachkraft des BdSJ darstellen. Der Ansprechpartner aus dem geschäftsführenden Vorstand soll nicht an  
4 einen Posten gekoppelt sein, sondern immer individuell im geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.  
5 Aktuell ist hier Juliane Bogedain benannt.

6 Externe Beschwerdestellen können dem Anhang entnommen werden.

### 7 **Änderungen für namentliche Ansprechpartner:**

8 Vorstand  Referent

9 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

10 Gültig seit: \_\_\_\_\_

11 Unterschrift: \_\_\_\_\_

12 Vorstand  Referent

13 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

14 Gültig seit: \_\_\_\_\_

15 Unterschrift: \_\_\_\_\_

16 Vorstand  Referent

17 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

18 Gültig seit: \_\_\_\_\_

19 Unterschrift: \_\_\_\_\_

20 Vorstand  Referent

21 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

22 Gültig seit: \_\_\_\_\_

23 Unterschrift: \_\_\_\_\_

24 Vorstand  Referent

25 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

26 Gültig seit: \_\_\_\_\_

27 Unterschrift: \_\_\_\_\_

28 Vorstand  Referent

29 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

30 Gültig seit: \_\_\_\_\_

31 Unterschrift: \_\_\_\_\_





## 1 Was passiert in der Geschäftsstelle? Interne Verfahrenswege

2 zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

3 Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter/Innen im BdSJ folgende Verpflichtung:

- 4 - Sobald eine Meldung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt oder jedweder  
5 Zusammenhang mit einer solchen hergestellt werden kann, ist **jede aktuelle Tätigkeit sofort zu**  
6 **unterbrechen**
- 7
- 8 - **Zu jederzeit Ruhe bewahren!**
- 9
- 10 - Ist **Gefahr für Leib und Leben** eines Kindes/Jugendlichen abzusehen, ist sofort der  
11 **Kindernotdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)** einzuschalten.  
12 Die Telefonnummern können dem Anhang entnommen werden, im Zweifelsfall gilt immer die  
13 Polizeinotrufnummer 110)
- 14
- 15 - Alle Informationen die Kindeswohlgefährdung betreffend sind an mindestens einen der benannten  
16 **Präventionsansprechpartner** sofort weiterzugeben.
- 17
- 18 - **Alle Schritte werden dokumentiert.**
- 19
- 20 - **Anfragen der Presse** werden nur von dem **Presseverantwortlichen (=Präventionsansprechpartner)**  
21 beantwortet. Sobald sich die Medien melden, werden diese an den Presseverantwortlichen  
22 verwiesen.  
23 Sollte erst durch Medienanfragen ein Vorwurf oder Fall an den BdSJ herangetragen werden, muss  
24 mindestens ein benannter Präventionsansprechpartner sofort informiert werden. **Grundsätzlich**  
25 **äußert sich niemand gegenüber der Presse** außer dem dann zuständigen  
26 Präventionsansprechpartner.
- 27
- 28 - **Weitere Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Präventionsansprechpartner.**
- 29

30 **Zur Einschätzung der Situation können beratend:**

31 Eine Telefonnummernliste inklusive Erstellungsdatum ist im Anhang beigelegt.

### 32 **BDKJ Referat für Präventionsfragen (Stand 2023)**

33 Matthias Kornowski

Tel: 05251/ 206 5207

### 34 **BdSJ Präventionsansprechpartner (Stand 2023)**

35 Sobald ein Verdachtsfall oder Mitteilungsfall eingetreten ist oder von einem Verdachtsfall Kenntnis  
36 vorliegt, sind die Präventionsansprechpartner zu informieren.

37



1 Bestehend aus:

2 - Präventionsfachkraft / Bildungsreferentin (Janina Horstkötter)

3 - Diözesanvorstand/ Präventionsfachkraft (Juliane Bogedain)

4 - Diözesanvorstand (Daniel Fromme)

5 **Änderungen für namentliche Ansprechpartner:**

6 Vorstand  Referent

7 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

8 Gültig seit: \_\_\_\_\_

9 Unterschrift: \_\_\_\_\_

10 Vorstand  Referent

11 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

12 Gültig seit: \_\_\_\_\_

13 Unterschrift: \_\_\_\_\_

14

15 Anschließend werden folgende Personen durch das Krisenteam über den Verdachtsfall informiert:

16 - geschäftsführender Vorstand

17 - Referenten

18 - Sekretariat

19 - Sachbearbeitung

20

21 **Gesprächsnotiz bei Anruf einer Person, die eine Vermutung hat oder der ein**  
22 **konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung zugetragen worden ist**

23 Was sollte der Angerufene beim ersten Gespräch beachten?

24 - Sachlich mit den Dingen umgehen

25 - Eine erste Sicherheit wird vermittelt, indem signalisiert wird, dass wir uns in Kooperation mit dem  
26 Anrufer zeitnah um die Sache kümmern und sich innerhalb der kommenden 24 Std, sofern nicht  
27 aktuell verfügbar, ein Ansprechpartner für Präventionsfragen vom Verband meldet

28 - Kontakt zum Ansprechpartner für Präventionsfragen herstellen, sofern der nicht sofort greifbar ist

29 - **Ggf.** im ersten Gespräch geht es zunächst um Informationen. Mit Hilfe der genannten Fragen sollte  
30 so viel Klarheit wie möglich hergestellt werden.

31

32



1 Ansprechpartner für Präventionsfragen sollte dann:

- 2 - Im ersten Gespräch geht es zunächst um Informationen. Mit Hilfe der genannten Fragen sollte so
- 3 viel Klarheit wie möglich hergestellt werden.
- 4 - Eventuell mit dem Anrufer Vereinbarungen treffen, was bis zum nächsten Telefonat getan werden
- 5 könnte/sollte
- 6 - Einen weiteren Telefontermin vereinbaren. Dieser sollte innerhalb von 24 Stunden stattfinden.
- 7

<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit:</b>
Wer ruft an? (Vorname / Nachname)	Woher kommt er/sie? (Ortsgruppe/Kirchengemeinde)
Telefonnummer(n)	Weiter Kontaktmöglichkeiten? (E-Mail, Anschrift...)

8

1. Was genau ist vorgefallen?	
2. Wo ist es passiert?	
3. Wann war das?	



4. Wer ist betroffen? (wie geht es der/dem Betroffenen?)	
5. Wer ist beschuldigt? (Was weiß man über sie/ihn?)	
6. Wie erfuhr der/die AnruferIn von dem Vorfall /der Vermutung?	
7. Wer weiß momentan alles von dem Vorfall/der Vermutung?	
8. Wie geht es den Anwesenden vor Ort? (Team, LeiterInnen, Kinder, Jugendlichen)	
9. Sind die Eltern der Betroffenen informiert?	
10. ggf. die Eltern des Beschuldigten informiert?	
11. Wer ist verantwortlicher Leiter (Ortsgruppenvorstand / LeiterIn der Maßnahme/ Träger der Maßnahme)?	



--	--

1 Wie geht es dann weiter?

- 2 - Der Anruf ist anhand der Notizen möglichst sofort und möglichst genau zu dokumentieren.  
3 - Kontaktieren der weiteren Personen aus dem Krisenteam mit Vereinbarung eines Termins  
4 (innerhalb von 24 Stunden).

5

6 **Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.**

7

8



## 1 Präventionsangebote

- 2 Mindestens einmal jährlich soll ein Präventionsangebot im BdSJ angeboten werden. Um die inhaltliche  
3 Ausrichtung und das Angebot kümmern sich die Referenten in Absprache mit dem Vorstand.  
4 Die Aus- und Fortbildung ist eine wichtig Säule des BdSJ, wo Kindern, Jugendlichen und jungen  
5 Erwachsenen gezeigt wird, welche Grundhaltung in unserem Verband vorherrscht und vertreten wird.  
6 Prävention findet sich hier in vielen Angeboten wieder, wo der BdSJ im Umgang mit seinen Mitgliedern  
7 jeden Alters zu Partizipation, politischem und sozialem Engagement sowie zu einem achtungsvollen  
8 gesellschaftlichen Leben aufruft. (s. das Leitbild des BdSJ im Anhang)

## 9 Partizipation

- 10 Durch die verbandlichen Strukturen ist der partizipative Grundgedanke bereits fest verankert und zeigt  
11 sich in den unterschiedlichen Ebenen und Gremien, wo jeder sich aktiv beteiligen und mitwirken kann.  
12 Hier wächst der Leitgedanke des BdSJ: Wir leben Gemeinschaft!

## 13 Supervision/ Intervision

- 14 Die Möglichkeit der Nutzung von Supervisionsangeboten des Bistums können wie in der Vergangenheit in  
15 Anspruch genommen werden. Hierzu sollen Referenten ihren Wunsch nach Supervision dem Vorstand  
16 mitteilen, so dass dieser informiert ist und die Supervision genehmigt werden kann.  
17 Intervisionsmaßnahmen liegen im Eigenverantwortungsbereich der hauptberuflichen Kräfte.

## 18 Qualitätsmanagement

- 19 Mindestens alle fünf Jahre muss das Schutzkonzept angepasst und überarbeitet werden. Sobald sich aber  
20 neue Veranstaltungen oder innerverbandliche Veränderungen ergeben ist eh eine Überarbeitung  
21 angebracht. Ebenso sollte bei Vorstandswechsel und Neuwahl das Augenmerk erneut auf das  
22 Schutzkonzept gelegt werden.

23